

RS OGH 1972/10/3 4Ob576/72, 6Ob217/97y, 6Ob217/97y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.10.1972

Norm

KO §43 Abs3

Rechtssatz

§ 43 Abs 3 KO setzt nur voraus, daß zur Befriedigung des behaupteten Anfechtungsanspruches bucherliche Eintragungen zu vollziehen sein werden. Die Anmerkung der Anfechtungsklage ist somit von den Voraussetzungen für die Erlassung einer einstweiligen Verfügung. Es ist weder erforderlich, daß die Anfechtung auf eine Verletzung bucherlicher Rechte gestützt wird, noch daß vor Bewilligung der Anmerkung der Klage deren Erfolgsaussichten und die Frage geprüft werden, ob die Durchsetzung des Anspruches gefährdet erscheint. Die Anmerkung ist schon dann gerechtfertigt, wenn der Kläger seine Forderung durch Exekutionsmittel, die eine bucherliche Einverleibung bei der Liegenschaft des Beklagten erfordern, durchsetzen will. Die Zulässigkeit dieser Anmerkung setzt nicht voraus, daß das Urteilsbegehr auf Anfechtung einer bucherlichen Eintragung gerichtet wäre.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 576/72
Entscheidungstext OGH 03.10.1972 4 Ob 576/72
Veröff: EvBl 1973/68 S 156
- 6 Ob 217/97y
Entscheidungstext OGH 28.02.1998 6 Ob 217/97y
nur: § 43 Abs 3 KO setzt nur voraus, daß zur Befriedigung des behaupteten Anfechtungsanspruches bucherliche Eintragungen zu vollziehen sein werden. Die Zulässigkeit dieser Anmerkung setzt nicht voraus, daß das Urteilsbegehr auf Anfechtung einer bucherlichen Eintragung gerichtet wäre. (T1) Veröff: SZ 71/41

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0064701

Dokumentnummer

JJR_19721003_OGH0002_0040OB00576_7200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at